



06.06.2019

299. Newsletter

Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Aus gegebenen Anlass bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise

Aufgrund von Meldungen in den Pressemedien, in denen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Umsetzung der förderrechtlichen Vorschriften des BayKiBiG moniert wird, bitten wir um Beachtung der folgenden Ausführungen.

Insbesondere werden folgende Behauptungen aufgestellt:

Kitas müssen viele tausende von Euros zurückzahlen.

Nach einer Auswertung der staatlichen Belegprüfungen gab es bayernweit im Jahr 2018 insgesamt 194 Rückforderungsfälle. Im Schnitt lag die Rückforderungshöhe bei rund 6.700 Euro. Bei einem staatlichen Finanzierungsvolumen von 1,7 Mrd. Euro betrug die Rückforderungsquote 0,08 %. Die finanziellen Auswirkungen sind daher außerordentlich gering.

Dies zeigt: Mit dem KiBiG.web haben wir ein funktionierendes und effektives Verfahren, in dem insgesamt kommunal und staatlich rund 4 Mrd. Euro pro Jahr pünktlich ausbezahlt werden.

Verantwortlich sind die Kita-Leitungen, wenn bei der Abrechnung bzw. nachträglichen Prüfung der kindbezogenen Förderung Fehler festgestellt werden.

Im Rückforderungsfall steht immer der Träger der Einrichtung in der Verantwortung. Die Träger geben im online-gestützten Antragsverfahren KiBiG.web den Förderantrag frei, nicht die Kita-Leitung. In KiBiG.web sind entsprechende Sperrfunktionen einprogrammiert.

In **außerordentlich seltenen** Fällen wird ein Strafverfahren eingeleitet, wenn der Verdacht besteht, dass in der Abrechnung **vorsätzlich** falsche Angaben gemacht wurden, um eine (höhere) Förderung zu erlangen.

Beispiele: Personal wird im KiBiG.web eingetragen, obwohl nicht vorhanden, der Arbeitsumfang wird willkürlich erhöht oder Personal wird als Fachkraft eingetragen, obwohl der Träger von der fehlenden Qualifikation weiß.

Die Jugendämter sind verpflichtet, ganz genau hinzuschauen und zu kontrollieren, ob die Kitas wie vorgeschrieben für jedes Kind viertelstundengenau abrechnen, wann das Kind gebracht und wieder abgeholt wurde. Eltern klagen, das führe zu starren Betreuungszeiten ohne Flexibilität.

Die kindbezogene Förderung wurde gerade deswegen eingeführt, um den Eltern **mehr Flexibilität** einzuräumen. Die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder sind daher auch **nicht** Gegenstand einer Prüfung. Im Rahmen der Belegprüfung kontrollieren die staatlichen Bewilligungsbehörden die Buchungszeiten lediglich anhand der Buchungsbelege, in denen die von den Eltern mit dem Träger vereinbarte Buchungszeit angegeben ist.

Es spielt also keinerlei Rolle, wenn Kinder früher abgeholt oder später gebracht werden. Ebenso wenig von Relevanz ist eine krankheitsbedingte oder urlaubsbedingte Abwesenheit. Unberührt bleiben Vorgaben **des Trägers** in den Grenzen des BayKiBiG, etwa die Vorgabe einer Kernzeit, um die pädagogische Arbeit besser konzipieren zu können.

Sollte die regelmäßige Nutzung der Einrichtung nicht mit dem Buchungsbeleg übereinstimmen, ist der Buchungsbeleg zu korrigieren. Entsprechende Abweichungen von den gebuchten Zeiten sind aber nur dann förderrelevant, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauern und vom zeitlichen Umfang her zu einer anderen (geringeren) Buchungszeit führen. Die Nutzung müsste von der Buchung um mind. 5 Stunden/Woche abweichen und dies im Zeitraum von mindestens einem **Kalendermonat**.

Beispiele:

Täglich wird das Kind eine halbe Stunde früher abgeholt - keine Relevanz, Abweichung geringer als 5 Stunden/Woche.

Das Kind wird im Zeitraum vom 10. Januar bis 10. Februar drei Stunden täglich früher abgeholt - keine Relevanz, keine Abweichung in einem ganzen Kalendermonat.

Sollte sich herausstellen, dass Eltern Zeiten gebucht haben, die sie regelmäßig nicht benötigen, sollen diese angesprochen werden, ob sie die (längeren) Buchungen noch benötigen. Falls nein, muss der Buchungsbeleg angepasst werden. Dies ist im Interesse des Trägers, der Personal vorzuhalten hat, im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Verwendung kommunaler und staatlicher Mittel, aber auch im Interesse der Eltern, wenn sich der Elternbeitrag ermäßigt. Eine tägliche Erfassung von Anwesenheitszeiten wird staatlicherseits **nicht** erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>